

## Vorbericht – 1. Nachtragshaushalt 2020

In Bezug auf die Ausführung des Haushaltsplanes 2020 ist festzustellen, dass bei mehreren Investitionen Mehrauszahlungen erforderlich werden, die durchaus als erheblich anzusehen sind. Dadurch wird es erforderlich, den Finanzplan – hier den Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit – zu ändern. Auch Mehreinzahlungen sind zu verzeichnen.

Betroffen ist auch eine Haushaltsposition für eine Verpflichtungsermächtigung. Diese kann nicht überplanmäßig erhöht werden und soll im Nachtragsverfahren ebenfalls verändert werden.

Entsprechend § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) ist für zusätzliche Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten, die in einem im Verhältnis zu den Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen, ein Nachtragshaushalt zu erlassen.

Die Vorgaben für die Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes regelt § 7 Kommunale Haushaltsverordnung (KomHVO).

Der Nachtragshaushaltsplan muss danach alle erheblichen Änderungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, enthalten. Diese Vorschrift erweist sich im Jahr 2020 als nicht umsetzbar, weil durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie erhebliche Änderungen vorhersehbar sind, aber nicht konkretisiert werden können. So ist der Ergebnisplan definitiv nicht realistisch einzuschätzen. Weder die prognostizierten Steuerausfälle, noch die eventuell dafür vorgesehenen Ausgleichszahlungen für kommunale Ertragsausfälle sind in Zahlen zu fassen. Haushaltsrechtliche Einschränkungen im Ergebnisplan mussten aufgrund der soliden Liquiditätssituation und der Nichtgefährdung des Haushaltsausgleichs nicht verfügt werden, so dass die Planziele im Aufwand nicht verändert werden müssen.

Die Stadt Zerst/Anhalt kann Änderungen im Ergebnisplan nicht übersehen und daher für den Nachtragshaushaltsplan keine Änderungen im Ergebnisplan ausweisen.

Somit zielt die Änderung der bisherigen Haushaltsplanung ausdrücklich nur auf veränderte Ein- und Auszahlungsansätze für Investitionen und auf die veränderten Verpflichtungsermächtigungen ab.

Die Summe der für die Erhöhung der Auszahlungsansätze der im Haushaltsplan 2020 enthaltenen Investitionsmaßnahmen notwendigen Veränderungen beträgt 550.000 €. Die Mehrauszahlungen werden komplett durch die der Stadt Zerst/Anhalt zusätzlich zur pauschalen Investitionszuweisung gewährten Einzahlung aus Kommunalpauschale 2020 als Mehreinzahlung gedeckt. Diese Mehreinzahlungen in Höhe von 692.400 € wurden mit Bescheid vom 28.04.2020 zusätzlich in Ergänzung der Investitionspauschale gewährt. Die Mehreinzahlungen wurden bereits in Höhe von 78.236 € als Deckung für folgende überplanmäßige Mehrauszahlungen eingesetzt:

10.500,00 € Stromaggregat Noteinspeisungsanschluss Rathaus  
(Investitionsnummer: 1113102020003)

20.379,45 € Rückzahlung Fördermittel Karl-Marx-Straße  
(Investitionsnummer: 5411102018006)

47.356,55 € Anbau Feuerwehr Jütrichau  
(Investitionsnummer: 1261102019008)

Im Haushaltsplan 2020 wird eine Verpflichtungsermächtigung (VE) für die Beschaffung einer Straßenkehrmaschine in Höhe von 195.000 € ausgewiesen. Eine Angebotsnachfrage ergab eine Kostensteigerung von 25.200 €. Eine Erhöhung der VE ist erforderlich, um das

Fahrzeug bestellen zu können. Die Auszahlung ist im Jahr 2021 vorgesehen. Eine Kreditaufnahme zur Finanzierung ist nicht vorgesehen.

Die Nachtragsunterlagen bestehen aus

- der Nachtragshaushaltssatzung
- dem Vorbericht
- dem Gesamtplan
- den Teilfinanzplänen (nur Änderungen)
- der Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen
- dem Investitionsplan (nur Änderungen)